

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Gerberstraße“ in Kupferzell

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat mit Beschluss vom 20.01.2026 die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Gerberstraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus bei der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14-16 in 74635 Kupferzell zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme kann auch über das Geoportal HOKIS des Hohenlohekreises erfolgen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kupferzell, 09.02.2026

gez.

Christoph Spieles

Bürgermeister